



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Neue Regelungen zu Haftpflichtversicherungen

Aufgrund von Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sind auch die Regelungen in der DVO BauKaG zur Haftpflichtversicherung von selbstständig tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren, die einer Kammer angehören, geändert worden: Ab sofort gibt es keine Unterschiede mehr im Hinblick auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von bauvorlageberechtigten Mitgliedern, den als Sachverständigen staatlich anerkannten Mitgliedern und allen anderen Mitgliedern. Alle selbstständig tätigen Mitglieder sind nur dann ausreichend im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW versichert, wenn ihre Versicherungen - so der neue § 19 Abs. 1 DVO BauKaG - folgende Deckungssummen aufweisen:

- Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall: 1,5 Millionen Euro für Personenschäden
- 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden

Fakultativ: Vereinbarung, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. *Fortsetzung Seite 2*

■ INTERN

Für ein EU-gefördertes Projekt in Afrika sucht die IK-Bau berufserfahrene und mit dem Kammerwesen vertraute Ingenieure. **Seite 3**

■ RECHT

Mit einem Urteil des Bundesgerichtshofs zu Standards der „Schalldämmung nach DIN 4109“ befasst sich Prof. Dr. Rudolf Sangerstedt. **Seite 7**

#5

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH BEIDERSEITS DER GRENZE

Deutsch-niederländische Ingenieur-Frühstücke

„Erfahrungsaustausch: Ingenieur-Frühstück“ heißt eine im September beginnende Veranstaltungsserie des niederländischen Generalkonsulats, der Ingenieurkammer-Bau NRW, des niederländischen Ingenieurverbands ONRI und des Außenwirtschaftsportals NRW.International. Die Frühstücke finden beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze statt, die Teilnahme daran ist kostenlos.

Auf Grund vieler Nachfragen möchte die IK-Bau NRW den Kontakt zwischen deutschen und niederländischen Ingenieuren, aber auch zwischen den Kollegen aus dem eigenen Land, stärken.

Die neue Veranstaltungsreihe startet am 15. September 2009 im Jachthaven t' Leuken in Well/NL (9 bis 11 Uhr). Es folgen Ingenieur-Frühstücke am 16. September im Aachener Café Haus in Aachen sowie am 29. September in Enschede (jeweils 9 bis 11 Uhr).

Die EnEv 2009, die am 1. Oktober in Kraft tritt, soll ebenso zur Diskussion anregen wie die niederländische Variante, die Energie prestatie norm (EPN). Immer dabei sind auch Experten, die sich sowohl mit dem deutschen als auch dem niederländischen

Steuer- und Haftungsrecht auskennen.

Für Anfang 2010 sind weitere Termine in Maastricht, Krefeld/Kevelaer und Gronau/Münster geplant.

Nutzen Sie diese unkomplizierte Form des Austausches, knüpfen Sie Kontakte zu Ihren Kolleginnen und Kollegen und zu den Kollegen über die Grenze hinweg. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Wer dabei sein möchte, findet unter www.ikbaunrw.de die entsprechenden Anmeldeformulare. Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung durch die Kammer möglich. Interessierte Mitglieder wenden sich bei Fragen an Andrea Wilbertz, Leiterin Referat Marketing-Kommunikation, Tel. 0211-13067-130 oder per Mail an wilbertz@ikbaunrw.de.

Praxisseminar für Brückenprüfer

Am 6./7.10.2009 findet in Gladbeck/Bochum ein zusätzliches Seminar „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung II, Praxisseminar“ statt. Unter Anleitung finden praktische Übungen an einer 300 m langen Brücke statt. Informationen und Anmeldung unter www.ikbaunrw.de

Zweite Sitzung der Vertreterversammlung

Die zweite Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, 6. November 2009, im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr (RVR) in 45128 Essen, Kronprinzenstraße 35, ganztägig statt.

IM INGENIEURREFERAT DER KAMMERGESCHÄFTSSTELLE

Dennis Grikschas folgt Sven Kersten nach

Seit Juni ist Dennis Grikschas als Sachbearbeiter im Ingenieurreferat in der Geschäftsstelle der Kammer tätig. Der Diplomingenieur hat nach seinem Studium des Bauingenieurwesens an der Universität Duisburg-Essen in verschiedenen Ingenieurbüros und in einem Wohnungsbauunternehmen gearbeitet.

Er übernimmt die Tätigkeiten, die bisher von Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten wahrgenommen worden sind. Die Bearbeitung der Vorgänge in den Bereichen Sachverständigenwesen nach BauO NRW sowie Energie, Öko-



Dennis Grikschas



Sven Kersten

logie und Umweltschutz gehören zukünftig zu seinen Aufgaben. Auf seinem Tätigkeitsgebiet wird er den Kammermitgliedern und auch anfra-

genden Bürgern ein wichtiger Ansprechpartner sein.

Sven Kersten hat seinerseits eine neue Aufgabe bei der EnergieAgentur.NRW als Leiter des Wärmepumpen-Markplatzes NRW übernommen. Er geht also der Ingenieurkammer-Bau NRW und auch den Mitgliedern nicht „verloren“, sondern wird weiterhin ein Gesprächspartner zu wichtigen Ingenieurthemen bleiben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW wünscht Dennis Grikschas und Sven Kersten viel Erfolg in ihren neuen Funktionen.

Wischerhoff als neuer Sachverständiger vereidigt

Dipl.-Ing. Frank Wischerhoff, Beratender Ingenieur aus Mülheim/Ruhr, wurde als Sachverständiger für das Sachgebiet „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau“ öffentlich bestellt und vereidigt.

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte dem Sachverständigen im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 13. Juli in der Geschäftsstelle die Urkunde, Stempel und Ausweis. Als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wird Frank Wischerhoff nun Gerichten, Privatpersonen und Versicherungen mit uneingeschränkter Objektivität und Neutralität und besonderer Sachkunde zur Verfügung stehen.

Für Fragen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung ist in der Geschäftsstelle der IK-Bau Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis der sachkundige Ansprechpartner.



Gratulation: Dipl.-Ing. Frank Wischerhoff (links) mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Neue Regelungen

Fortsetzung von Seite 1

Unterschiede bestehen weiterhin bei der Objektversicherung. Die Tätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen muss weiterhin mit einer durchlaufenden Jahresversicherung versichert sein (§ 21 DVO BauKaG, unverändert). Alle anderen Mitglieder, auch die bauvorlageberechtigten Mitglieder, können eine Jahresversicherung oder eine Objektversicherung abschließen (§ 19 Abs. 3 DVO BauKaG). Lesefassung der neuen DVO unter www.ikbaunrw.de (Recht + Service)

IMPRESSUM

Herausgeber

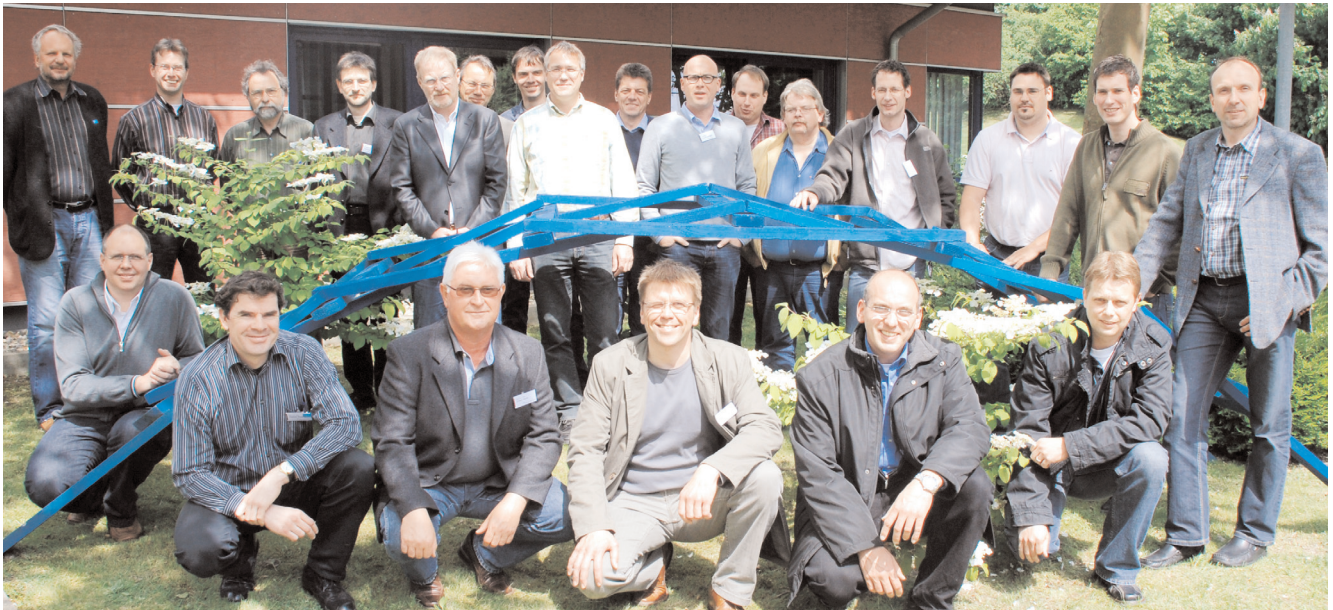
Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Mair (2), Archiv (2,3)



Neue Anregungen könnte die Tagung auch diesen Ingenieuren der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bieten.

Erfahrungsaustausch Brückenprüfung 2009

Der noch junge VFIB (Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung) zeigt sich erstmals bundesweit mit einer eintägigen Fachveranstaltung für Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung.

Am **23. September 2009** beginnt die Veranstaltung um 9.30 Uhr (Ende ca. 16.00 Uhr) im **Kongresszentrum München**. Die Veranstaltung richtet

sich an alle Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich mit der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 befassen oder zukünftig damit befassen möchten.

Die inhaltliche Palette der neun Fachvorträge erstreckt sich von der rechtlichen Bedeutung der Bauwerksprüfung über die „Organisation der Bauwerksprüfung in Kommunen“ bis hin zu Prüfbeispielen und speziellen Prüfverfahren. Dabei tragen Referenten aus Ingenieurbüros ebenso vor wie Experten von Hochschulen und

aus der öffentlichen Verwaltung.

Damit eröffnet der Verein ein Forum für Ingenieurinnen und Ingenieure, bei dem Vertreter der Bauverwaltungen ebenso erwartet werden wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Ingenieurbüros. Neben den Vorträgen steht der Gedankenaustausch der Bauwerksprüfer untereinander im Vordergrund.

Den Programmflyer und ein Anmeldeformular finden Interessierte unter www.vfib-ev.de

Ingenieure für EU-Projekt in Afrika gesucht

Haben Sie Interesse, sich für ein EU-gefördertes Projekt in Deutschland oder vor Ort auf dem afrikanischen Kontinent zu engagieren? Haben Sie Interesse an der Möglichkeit, Geschäftskontakte zu afrikanischen Ingenieuren/Innen und Verbänden aus dem Bauwesen zu knüpfen?

Die Ingenieurkammer-Bau NRW beteiligt sich gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern an einem EU-geförderten Projekt. Dieses sieht vor, den Aufbau des Kammer- und Verbän-

dewesens im Bausektor in ausgewählten Ländern Ost- und Mittelfrikas zu fördern. Das Vorhaben soll im November 2009 beginnen.

Gesucht werden Berufsträger/Innen, die sich mit ihrer Berufserfahrung für das Projekt in Deutschland oder vor Ort im Ausland einbringen wollen. Im Vordergrund stehen die Bereiche Qualitätssicherung, Sicherheitsstandards auf Baustellen, Aus- und Weiterbildung und Honorierung von Ingenieurleistungen. Ein weiteres Tätig-

keitsfeld liegt in dem Ideentransfer von Serviceleistungen einer Kammer. Dafür wäre es von Vorteil, wenn Sie mit dem Kammerwesen vertraut sind. Es ist beabsichtigt, die Interessenten/Innen zu einem ersten Informationsgespräch noch in diesem Jahr in die Geschäftsstelle einzuladen.

Für nähere Auskünfte steht Annette Dalstein-Troendle, Assistentin der Geschäftsführung, zur Verfügung (dalstein-troendle@ikbaunrw.de, Tel. 0211-13067-112).

GHV-RECHTSPRECHUNGSCHECK SEPTEMBER 2009

Interessante Entscheidungen im Honorar- und Vergaberecht

HOAI - Zusatzhonorar

KG, 31. 3. 2009 – 21 U 165/06

Urteil: „1. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs des Architekten/Ingenieurs gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der Kooperationspflicht setzt zumindest die Pflichtverletzung und den Annahmeverzug des Auftraggebers voraus.

2. Der Architekt kann einen Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens haben, wenn der Bauherr nicht seine rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Verzögerungen des Bauvorhabens fristgerecht wahrnimmt.

3. Die Geltendmachung von Zusatzhonorarforderungen für Mehrleistungen bzw. Mehraufwendungen unter Berufung auf das Rechtsinstitut des Wegfalls oder der Störung der Geschäftsgrundlage bedingt die wesentliche Änderung von Umständen, die die Parteien übereinstimmend zur Geschäftsgrundlage gemacht hatten, sofern nicht vertraglich dieses Risiko einer Partei zugeordnet wurde.

4. Die Geltendmachung von Zusatzhonorarforderungen für wiederholte Grundleistungserbringung setzt die nachvollziehbare Abgrenzung und den Nachweis der Beendigung der erstmaligen Grundleistungserbringung voraus.

5. Die Honorarforderung über zusätzliche Leistungen bedingt neben dem Nachweis einer Vereinbarung die schlüssige Darstellung eines Honoraranspruchs und dessen Ermittlung.

6. Die Geltendmachung von Zusatzhonorarforderungen für Mehrleistungen gemäß § 4a Satz 2 HOAI setzt die Erhöhung der tatsächlichen Herstellungskosten auf Veranlassungen des Auftraggebers voraus, die wegen einer Honorarvereinbarung nach § 4

Satz 1 HOAI grundsätzlich nicht honorarwirksam wären.

7. Die Vergütung von Mehraufwendungen aus Bauzeitverlängerung nach § 4a Satz 3 HOAI bedingt eine schriftliche Honorarvereinbarung grundsätzlich bei Auftragserteilung.“

GHV: Grundsätzlich geht es im vorliegenden Fall darum, dass der Planer Zusatzhonorar aufgrund deutlich verlängerter Objektüberwachung gegenüber der vertraglich vereinbarten Zeit geltend machen möchte. Ein Grund lag darin, dass die ausführenden Unternehmen in Verzug geraten sind. Der Planer behauptet nun, der Auftraggeber hätte die Firmen nicht genügend unter Druck gesetzt. Nur der Auftraggeber könne schließlich rechtlich gegenüber den Firmen tätig werden. Hierum geht es in den ersten beiden Leitsätzen der Entscheidung. Demnach sieht das Gericht grundsätzlich einen Honoraranspruch aus dem vorliegenden Sachverhalt als möglich an. Voraussetzung wäre aber, dass der Planer den Auftraggeber konsequent „auffordert“, tätig zu werden.

Unter konsequenter Aufforderung versteht das Gericht, dass der Planer den Auftraggeber „unter Fristsetzung“ und eindeutigem Aufzeigen der Folgen auffordert, tätig zu werden. Das ist hier unterblieben, also wurde dem Planer kein Zusatzhonoraranspruch gewährt. Der dritte Leitsatz bezieht sich auf den Sachverhalt des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“. Im Urteil führt das Gericht genau aus, was hierunter zu verstehen ist: „Geschäftsgrundlage sind die bei Vertragsabschluss zutage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen

beider Parteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Partei auf diesen Vorstellungen aufbaut“.

Der Planer konnte zwar darlegen, dass die Überwachungszeit Geschäftsgrundlage geworden ist, er konnte aber nicht schlüssig darlegen, dass der von ihm benötigte Personalaufwand oder das pro Mannmonat zu erwartende Honorar zur Geschäftsgrundlage geworden sei. Er hat folglich für den vorliegenden Fall aus dem Instrument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage kein zusätzliches Honorar zuerkannt bekommen.

Im vierten Leitsatz zeigt sich, dass eine Wiederholung von Grundleistungen nur dann nachweisbar ist, wenn die erstmalige Grundleistungserbringung bereits abgeschlossen ist. Bei der Objektüberwachung ist diese Abgrenzung kaum möglich. Alle auszuführenden Leistungen - das betrifft auch Änderungsleistungen - sind zu überwachen. Dafür gehen die Änderungsleistungen schließlich auch in die anrechenbaren Kosten ein.

Der vorletzte Leitsatz betrifft den vorliegenden Fall insoweit, dass in freier Vereinbarung (da die anrechenbaren Kosten über den Tafelwerten lagen) die Kostenberechnung Grundlage für die gesamte Honorarermittlung war. Das Gericht hat grundsätzlich einen Mehrhonoraranspruch gesehen, wenn sich die anrechenbaren Kosten auf Veranlassung des Auftraggebers verändern. Erhöhen sich die Kosten gegenüber der Kostenberechnung, d. h. wird das zu bearbeitende Auftragsvolumen größer, entsteht ein Mehrvergütungsanspruch für die erforderliche Mehrleistung. Der letzte Leitsatz macht aber erneut klar, dass die Vergütung von Mehraufwendungen

gen eine entsprechende Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung bedingt. Das Urteil gilt es auch für die HOAI 2009 zu beachten. Schließlich basiert dann die Honorarermittlung grundsätzlich auf der Kostenberechnung.

Mängel

OLG Brandenburg, 18. 3. 2009 – 3 U 71/08

Urteil: „5. Ein Architektenwerk ist mangelhaft, wenn das Bauwerk mangelhaft ist und dies durch die objektiv mangelhafte Erfüllung einer Architektenaufgabe verursacht ist. Der Architekt schuldet in diesen Fällen Schadensersatz, wenn er die mangelhafte Erfüllung seiner Architektenaufgabe zu vertreten hat.

6. Sind dem Architekten sämtliche Architektenleistungen, einschließlich der Leistungsphase 9 „Objektbetreuung und Dokumentation“ in Auftrag gegeben, dann kann die konkludente ‚Billigung‘ der Architektenleistung frühestens nach der letzten Handlung des Architekten aus der Leistungsphase 9 geschehen. In aller Regel ist dies die ‚Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen‘. Diese Leistung ist nach Ansicht des BGH so wesentlich, dass vorher von einem konkludenten Abnahmewillen des Auftraggebers nicht ausgegangen werden kann.

7. Eine Vorverlegung des Beginns der Verjährung auf die VOB-Abnahme durch Allgemeine Geschäftsbedingungen dürfte unwirksam sein.“

GHV: Es werden nur die Leitsätze 5 bis 7 als besonders wichtig erachtet und zitiert. Im 5. Leitsatz greift der Grundsatz, dass „besonders überwachungsbedürftige Arbeiten“ sehr gewissenhaft zu überwachen sind. Tritt hier ein Mangel im Bauwerk auf, ist der Überwacher bei Schadensersatz-

forderungen fast immer dabei. Im vorliegenden Fall waren Isolierungs- und Abdichtungsarbeiten betroffen und diesen soll „stets besondere Aufmerksamkeit“ gewidmet werden, insbesondere bei Sanierungsarbeiten. Diesen Grundsatz haben wir im Zusammenhang mit der Kanalsanierung in einer Publikation in der bi-Umwelt-Bau 06/08 (auch auf der Homepage der GHV einzusehen) ausführlich erläutert.

Der 6. Leitsatz stellt klar, dass eine Leistung nur dann abnahmefähig ist, wenn alle wesentlichen Leistungen mangelfrei erbracht worden sind. Ist die Leistungsphase 9 im Auftrag, stellt die Objektbegehung vor Ablauf der Verjährungsfristen nachvollziehbar den frühesten Abschluss dar. Das bedeutet dann in der Regel, dass erst rund 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Gewährleistung des Planers beginnt. Gerade beim Ausfall des ausführenden Unternehmens kann dies selbst bei einem nur geringfügigen Überwachungsfehler zur vollen Schadensübernahmeverpflichtung des bauüberwachenden Planers führen.

Auch wenn das Gericht es nicht abschließend zu entscheiden hatte, zeigt der 7. Leitsatz, dass Regelungen im Planervertrag, die besagen, dass der Beginn der Verjährung für den Planer mit der VOB-Abnahme der ausführenden Unternehmen beginnt, grundsätzlich unwirksam sein dürften. Es bleibt dabei, dass dem Planer zu empfehlen ist, dass er eine explizite Abnahme durchführt und eine Teilabnahme nach Leistungsphase 8 vereinbart. Dies hat die GHV bereits ausführlich dargestellt (siehe Homepage der GHV).

VOF - Vorbefassung

VK Nordbayern, 4. 5. 2009 – 21.VK-3194-06/09

Urteil: „1. In einem Vergabeverfahren nach der VOF hat die Vergabestelle

bei der Auswahl des günstigsten Angebots einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. In einem Nachprüfungsverfahren kann daher nur überprüft werden, ob die Vergabestelle die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts eingehalten hat, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe eingehalten wurden und die Bewertung frei von sachfremden Erwägungen und Willkür ist.

2. Grundsätzlich gilt, dass ein vorbefasster Bieter oder Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 VgV nur dann auszuschließen ist, wenn die durch seine Beteiligung eingetretene Wettbewerbsverfälschung durch andere Maßnahmen, so z. B. durch Herstellung eines Informationsgleichstandes aller Bieter, nicht hergestellt werden kann.

3. Die Vergabestelle trifft die Darlegungs- und Beweislast, dass sie ihrer Pflicht, den Wettbewerb sicher zu stellen, nachgekommen ist.

4. Der Ausschluss eines vorbefassten Bewerbers ist das letzte Mittel, wenn der Wettbewerb nicht anders sichergestellt werden kann.

5. Die Vergabestelle muss nicht dem Mindestsatz entsprechende Angebote nicht von vornherein aus der Wertung ausschließen. Vielmehr ist eine Anhebung auf die Mindestsätze im Verhandlungsverfahren möglich.“

GHV: Der erste Leitsatz macht erneut klar, dass die Vergabekammer nicht prüft, ob die vom Auftraggeber gewählten Auswahl- und Vergabekriterien geeignet sind. Die Vergabekammer prüft nur, ob den Grundsätzen des Vergaberechts genüge getan wurde, d. h. ob alle Bewerber Gleichbehandlung und Transparenz erfahren haben und dass der Auftraggeber die von ihm gewählten Kriterien entsprechend anwendet. Der zweite Leitsatz macht deutlich, dass ein Bewerber, der zum Beispiel eine Machbarkeitsstudie oder bereits einzelne Leistungsphasen erarbeitet hat, nicht zwingend auszuschließen ist.

Fortsetzung Seite 6

GHV-Rechtsprechungscheck September 2009

Fortsetzung von Seite 5

Dazu muss allerdings der Auftraggeber sicherstellen, dass der Informationsvorsprung zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen kann. Dafür muss er sämtliche erarbeiteten Unterlagen und Protokolle allen Bewerbern zur Verfügung stellen und das am besten vollständig per EDV, z. B. als PDF. Können die Unterlagen nur eingesehen werden, muss er dies in ausreichender Zeit (die nicht so einfach zu bestimmen ist) und genauso umfassend tun.

Auf jeden Fall sollte der Auftraggeber gerade bei solchen Vergaben alle Parameter angeben, die für die Honorarermittlung maßgeblich sind und den Preiswettbewerb ausschließlich auf die Bereiche beschränken, die in der HOAI frei sind, und das ist im Wesentlichen die Einstufung zwischen Höchst- und Mindestsätze. Gerade die mitverarbeitete vorhandene Bau-substanz und der Umbauschlag ist vom Auftraggeber vorzugeben. Sonst läuft der Auftraggeber Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, der vorbefasste Bieter hätte durch die Vorarbeiten einen Informationsvor-

sprung und könne besser (niedriger) anbieten.

Der letzte Leitsatz zeigt erneut, dass im VOF-Verfahren als Verhandlungsverfahren zumindest einmal auch über nicht HOAI-konforme Angebote mit dem Bieter verhandelt werden muss. Erst wenn das Angebot abschließend immer noch nicht HOAI-konform vorliegt, kann hierauf kein Auftrag erteilt werden, und der Bieter ist auszuschließen.

HOAI 2009

Die GHV weist auf die jetzt umfangreich stattfindenden Seminare zur HOAI 2009 auf der Homepage der Kammern und der GHV. Frühzeitige Anmeldungen sind zu empfehlen. Im Einzelnen finden folgende Seminare statt:

2. September 2009: Seminar Ingenieurkammer-Bau NRW (Anmeldeformular: Homepage der Kammer)

14. September 2009: Seminar Ingenieurkammer-Bau NRW (Anmeldeformular: Homepage der Kammer)

17. September 2009: GHV-Seminar in

Stuttgart (Anmeldeformular: Homepage der GHV)

27. Oktober 2009: GHV-Seminar in Saarbrücken (Anmeldeformular: Homepage der GHV)

Es berichtet und steht für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht, Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, www.ghv-guestestelle.de

ENERGIEEFFIZIENZ

4. Fernlehrgang

Das Öko-Zentrum NRW in Hamm bietet in Kooperation mit der Ingenieurakademie West aufgrund der starken Nachfrage erneut vom 27. November 2009 bis 18. Mai 2010 den Fernlehrgang „Fachplaner/in für Energieeffizienz“ an (Zielgruppen siehe Juni-Ausgabe des Kammer-Spiegels).

Die eintägigen Workshops finden in Düsseldorf statt am

15. Dezember 2009: 1. Workshop „Einführung zur DIN V 18599“

22. Februar 2010: 2. Workshop „Anlagentechnik und Regenerative Energien“

17. Mai 2010: 3. Workshop „Übung/Software zur DIN V 18599“

18. Mai 2010: Fachtheoretische und fachpraktische Prüfung

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (*Nachweis der Mitgliedschaft ist erforderlich*) beträgt 1.850 Euro zzgl. Mehrwertsteuer inklusive drei eintägigen Workshops, Chats, Betreuung und Abschlussprüfung.

Der Lehrgangsführer von „energieplaner24“ ist als PDF-Datei unter www.oekozentrum-nrw.de verfügbar.

Für die Anmeldung zum Lehrgang nutzen Sie die Internetseite www.energieplaner24.de (Anmeldeformular). Anmeldung per Post: Öko-Zentrum NRW GmbH, Planen Beraten Qualifizieren, Sachsenweg 8, 59073 Hamm, Tel. 02381-30220-20, Fax: 02381-30220-30, Mail: info@oekozentrum-nrw.de

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes vom 30. Juni 2009

Die Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GV. NRW. S. 39), wird geändert. Von besonderem Interesse hierbei sind die Auswirkungen auf die „Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung“ (§19):

„(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haft-

pflichtversichert im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 5 und § 46 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW.“

Nach § 22 wird eingefügt: Fachrichtungen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 101 Absatz 2 Nummer 2 BauKaG NRW werden die Fachrichtungen „Brand-schutz“, „Bau- und Gebäudemanagement“, „Sicherheitstechnik“ und „Bauchemie“ zu Fachrichtungen des Bauwesens im Sinne des § 29 Absatz 2 BauKaG NRW bestimmt.“

Die Verordnung tritt nach Veröffentlichung mithin am 25. Juli 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. **GV. NRW. 2009 S. 423**

AKTUELLES RECHTSURTEIL

Erhöhter Schallschutz nach DIN 4109 ist Standard

Das Problem

Welcher Schallschutz für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder Gebäuden geschuldet ist, ist in erster Linie durch Auslegung des jeweiligen Bauvertrages zu ermitteln. Trifft der Bauvertrag hinsichtlich der einzuhaltenden Schallschutzwerte keine explizite Regelung und verweist nur allgemein auf eine „Schalldämmung nach DIN 4109“, kann hieraus nicht abgeleitet werden, lediglich die Mindestmaße der DIN 4109 seien vereinbart. Der BGH hat durch Urteil vom 4. Juni 2009 – VII ZR 54/07 – zu dieser Problematik umfassend Stellung genommen.

Der Fall

Der Käufer einer Eigentumswohnung hatte in seinem Erwerbvertrag von 1996 eine Klausel, die Folgendes besagte:

Alle Geschossdecken werden in Stahlbeton gem. Statik erstellt. In den Wohngeschossen kommt ein schwimmender Estrich auf Wärme- bzw. Trittschalldämmung gem. DIN 4109 zur Ausführung. Dachgeschoss wie vor.

Der Erwerber, der festgestellt hatte, dass seine Eigentumswohnung nicht die Kriterien des erhöhten Schallschutzes nach Beiblatt 2 zur DIN 4109 (1989) erfüllte, wollte den Vertrag rückabwickeln. Dem hielt der Verkäufer entgegen, die DIN 4109 sei eingehalten, wenn auch lediglich nur die Mindestanforderungen der DIN 4109.

Die Parteien stritten dann über die Üblichkeit des Schallschutzes, sprich über die geltende Regel der Technik, die im Zeitpunkt der Abnahme der Eigentumswohnung zur Anwendung

kommen muss. Bereits 1994 war durch die VDI-Richtlinie 4100 entsprechend dem Beiblatt 2 zur DIN 4109 festgelegt worden, dass Schallschutzanforderungen der DIN 4109 diesem erhöhten Schallschutz gerecht werden müssen, wenn dies zur Einhaltung eines üblichen Komfortstandards erforderlich ist, damit die Bewohner von Objekten „im allgemeinen Ruhe finden“. Dies nahm der BGH zum Anlass, sich umfänglich mit der Problematik auseinanderzusetzen, was heute Standard im Schallschutz ist.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Mindestanforderungen der DIN 4109 heute nicht mehr den üblichen Qualitäts- und Komfortstandards genügen. Grundsätzlich kann ein Erwerber einer Eigentumswohnung oder eines Hauses verlangen, dass diese oder dieses nach den geltenden anerkannten Regeln der Technik (gRdT) hergestellt wird. Wird deshalb in einer Baubeschreibung auf die DIN 4109 hingewiesen, bedeutet dies nicht, dass lediglich die Mindeststandards der DIN 4109 eingehalten werden müssen. Üblich sei vielmehr heute der Standard, den die VDI-Richtlinie 4100 vorsieht. Die dort niedergelegten Werte sind faktisch identisch mit den höheren Schallschutzwerten der DIN 4109 Beiblatt 2. Lediglich dann, wenn höhere Schallschutzwerte als die Mindestanforderungen nach der DIN 4109 wegen der Besonderheit der jeweiligen Bauweise oder nur mit ungewöhnlich höheren Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können, sind die Mindestwerte noch maßgeblich.

In diesem Fall nun wieder muss der Ersteller des Bauwerkes deutlich

darauf hinweisen, dass in Bezug auf den Schallschutz der übliche Qualitäts- und Komfortstandard nicht erreicht wird. Der Hinweis auf die DIN 4109 muss so zu verstehen sein, dass eine schallschutztechnische Minderqualität geliefert wird. Ist dies nicht der Fall, ist der erhöhte Schallschutz geschuldet.

Jeder Bauunternehmer, Verkäufer oder Planer muss einen Bauherrn darauf hinweisen, dass die Mindestanforderungen der DIN 4109 nicht mehr den geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dass Mindestanforderungen deutlich unter den Anforderungen liegen, die für eine Wohnung oder ein Haus heutzutage erwartet werden können.

RA Professor Dr. Sangenstedt

Kostenlose Erstberatung

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., montags bis freitags 8.30 bis 17 Uhr, Tel. 0621-6856090-0, Fax 0621-6856090-1.

GEBURTSTAGE

SEPTEMBER

- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Johannes Bartelt,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Braun
Dipl.-Ing. Theodor Britsch
Dipl.-Ing. Gerhard Gramann, ÖbVI
Dr.-Ing. Heinz-Werner Hufendiek
Dipl.-Ing. Ludwig Humpohl
Dipl.-Ing. Gerd Kalle
Dipl.-Ing. Hans Knoblauch,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Harald Krehn
Dipl.-Ing. Klaus Marenbach,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Andreas Matyjas,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, ÖbVI
Dipl.-Ing. Bernd Musholt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Claus-Peter Neuholz
Dipl.-Ing. Friedrich Schäfer,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Senkbeil
Dipl.-Ing. Gerhard Suchi
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Hans-Georg Bingener,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Dieter Cezane,
Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Hans Dirkmorfeld,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erich Hofheinz
Dipl.-Ing. Wolfgang Jez, ÖbVI
Dipl.-Ing. Alfred Kormannshaus
- 70 Jahre** Dipl.-Ing. Eike Blum, ÖbVI
Dipl.-Ing. Gebhard Nosseck
Dr.-Ing. Gustav Siemes, ÖbVI
Dr.-Ing. Konrad Stöcker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Siegfried Theile, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Armin Albert Ziegler
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Werner Blankmeister,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Heuß, ÖbVI
Dipl.-Ing. Walter Pilhatsch, ÖbVI
Dipl.-Ing. Hans Plück
- 81 Jahre** Dr.-Ing. Wolfgang Hartmann,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Stahlhut,
Beratender Ingenieur
- 83 Jahre** Dipl.-Ing. Werner Bösch, Beratender Ingenieur
Prof. Dipl.-Ing. Josef Büsse, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz Diekmann, Beratender Ingenieur
Ing. Karlheinz Over, Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Anton Röck, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre** Dipl.-Ing. Harry Scharlemann, ÖbVI
Dipl.-Ing. Franz Vogel, ÖbVI
- 86 Jahre** Ing.(grad.) Helmut Lennertz, Beratender Ingenieur